

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.375.676

Wien, 26. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Manuel. Litzke, BSc und weitere Abgeordnete haben am 29. April 2026 unter der **Nr. 6021/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einbehalt von Globalbudgetmitteln gemäß § 12a Abs. 4 UG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 7:

1. *Wie oft wurde seit dem Jahr 2010 insgesamt von der Möglichkeit gemäß § 12a Abs. 4 UG Gebrauch gemacht, Teile des Globalbudgets von Universitäten einzubehalten?*
2. *Bei welchen Universitäten wurde seit 2010 ein Einbehalt gemäß § 12a Abs. 4 UG vorgenommen?*
3. *In welchen konkreten Jahren wurde jeweils bei welchen Universitäten ein Einbehalt vorgenommen?*
4. *Aus welchen konkreten Gründen wurde in den jeweiligen Fällen ein Einbehalt des Globalbudgets vorgenommen?*
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden jeweils als nicht ausreichend umgesetzt bewertet?*
 - b. *Wer hat diese Bewertung vorgenommen?*
 - c. *Auf Basis welcher objektiven und überprüfbaren Kriterien erfolgte diese Bewertung?*
 - d. *Wurden diese Kriterien im Vorfeld transparent kommuniziert?*

7. *Gab es seit 2010 Fälle, in denen trotz Nichterreichung vereinbarter Ziele kein Einbehalt vorgenommen wurde?*
- a. *Wenn ja, bei welchen Universitäten und aus welchen Gründen wurde von einem Einbehalt abgesehen?*
- b. *Wie wird in solchen Fällen die Gleichbehandlung aller Universitäten sichergestellt?*

Die Bestimmungen des § 12a Abs. 4 UG sind mit 1. Februar 2018 in Kraft getreten und wurden im Zuge der Leistungsvereinbarungsperiode (LV-Periode) 2019-2021 erstmals angewendet. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wurde in der LV-Periode 2019-2021 und in den darauffolgenden bei allen Universitäten im ersten Jahr der LV-Periode bis zu 0,5 % des Globalbudgets einbehalten und – bei Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen – im dritten Jahr der LV-Periode ausbezahlt.

Zu Frage 5:

5. *In welcher Höhe wurde das Globalbudget in den jeweiligen Fällen einbehalten?*
- a. *Wie hoch war der absolute Betrag in Euro? (Bitte um Aufschlüsselung nach Universität und Jahr)*
- b. *Wie hoch war der prozentuelle Anteil am jeweiligen Globalbudget?*
- c. *Wurde in einzelnen Fällen der maximale Einbehalt von 0,5% ausgeschöpft?*

Die abgefragten Daten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Einbehalte gem § 12a(4) UG und deren Anteile am festgelegten Globalbudget	Leistungsvereinbarung 2019-2021		Leistungsvereinbarung 2022-2024		Leistungsvereinbarung 2025-2027	
	Betrag	Anteil am festgelegten Globalbudget	Betrag	Anteil am festgelegten Globalbudget	Betrag	Anteil am festgelegten Globalbudget
Universität Wien	6.670.000,00	0,50%	8.000.000,00	0,50%	10.300.000,00	0,50%
Universität Graz	2.900.000,00	0,49%	3.420.000,00	0,50%	4.400.000,00	0,49%
Universität Innsbruck	3.410.000,00	0,50%	3.800.000,00	0,49%	4.900.000,00	0,49%
Med. Universität Wien	6.170.000,00	0,50%	7.000.000,00	0,50%	9.200.000,00	0,49%
Med. Universität Graz	2.110.000,00	0,48%	2.500.000,00	0,49%	3.400.000,00	0,48%
Med. Universität Innsbruck	1.880.000,00	0,48%	2.300.000,00	0,50%	3.000.000,00	0,50%
Universität Salzburg	1.970.000,00	0,49%	2.310.000,00	0,50%	2.931.850,50	0,50%
TU Wien	3.760.000,00	0,48%	4.300.000,00	0,49%	5.700.000,00	0,49%
TU Graz	2.280.000,00	0,50%	2.650.000,00	0,50%	3.400.000,00	0,49%
Montanuniversität Leoben	770.000,00	0,48%	850.000,00	0,48%	1.200.000,00	0,50%
Univ. für Bodenkultur Wien	1.900.000,00	0,50%	2.100.000,00	0,49%	2.800.000,00	0,49%
Vet.Med. Universität Wien	1.540.000,00	0,49%	1.700.000,00	0,48%	2.200.000,00	0,48%
Wirtschaftsuniversität Wien	1.980.000,00	0,48%	2.400.000,00	0,48%	3.100.000,00	0,49%
Universität Linz	2.340.000,00	0,49%	2.300.000,00	0,49%	3.000.000,00	0,49%
Universität Klagenfurt	890.000,00	0,50%	1.000.000,00	0,47%	1.300.000,00	0,47%
Univ. f. ang. Kunst Wien	610.000,00	0,48%	750.000,00	0,47%	1.000.000,00	0,48%
Univ. f. Musik u. darst. Kunst Wien	1.450.000,00	0,49%	1.550.000,00	0,48%	1.800.000,00	0,43%
Univ. Mozarteum Salzburg	790.000,00	0,49%	850.000,00	0,48%	1.000.000,00	0,45%
Univ. f. Musik u. darst. Kunst Graz	770.000,00	0,49%	800.000,00	0,46%	1.000.000,00	0,46%
Univ.f.künstl.u.ind.Gestaltung Linz	330.000,00	0,49%	395.000,00	0,50%	500.000,00	0,48%
Akademie d. bild. Künste Wien	470.000,00	0,49%	500.000,00	0,48%	670.000,00	0,50%

Zu Frage 6:

6. Wurden die einbehaltenen Beträge in den jeweiligen Fällen nachträglich ausbezahlt?
- a. Wenn ja, nach welcher konkreten Nachweisführung?
 - b. Wer hat die Erfüllung der Maßnahmen festgestellt?
 - c. Wie lange dauerte es jeweils bis zur Auszahlung?
 - d. Wenn nein, warum nicht?

Die Einbehalte wurden den Universitäten nach Nachweis der Umsetzung der jeweils vereinbarten Vorhaben zur Gänze ausbezahlt (siehe auch Beantwortung zu den Fragen 1 bis 4).

In der jeweiligen Leistungsvereinbarung werden mit der Universität Vorhaben bzw. Maßnahmen sowie die diesbezügliche Berichtlegung vereinbart, an deren Umsetzung die Auszahlung des 0,5 % Budgeteinbehalt geknüpft wird. Alle Universitäten haben bis zum Ende des zweiten Jahres der LV-Periode im Rahmen des vierten Begleitgesprächs den Nachweis der Umsetzung der Vorhaben zu erbringen. Die Prüfung der Berichte sowie Freigabe der einbehaltenen Mittel erfolgt im Bundesministerium.

Die Auszahlung der einbehaltenen Mittel erfolgt, wie in den Leistungsvereinbarungen festgelegt, nach Überprüfung der Berichte im dritten Jahr der LV-Periode.

Zu Frage 8:

8. Wie wird seitens des Ressorts sichergestellt, dass der Einbehalt gemäß § 12a Abs. 4 UG nicht willkürlich erfolgt?

Der Einbehalt gemäß § 12a Abs. 4 UG wurde und wird auf Basis der gesetzlichen Grundlage umgesetzt.

Zu Frage 9:

9. Wie definiert das Ressort konkret den Begriff „soziale Dimension in der Lehre“?

Referenz für die soziale Dimension in der Hochschulbildung ist die „Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung. Für einen integrativeren Zugang und eine breitere Teilhabe“¹, die 2015/16 mit den Hochschuleinrichtungen und weiteren Stakeholdern erarbeitet und 2017 veröffentlicht wurde.

Zu den Fragen 10 und 11:

10. Wie definiert das Ressort konkret den Begriff „unterrepräsentierte Gruppen“?
- a. Welche Personengruppen fallen aktuell darunter?
 - b. Wurden diese Definitionen seit 2010 verändert?

¹ [Nationale+Strategie+\(PDF\) \(1\).pdf](#)

11. *Ab welchem Grad der Repräsentation ist eine Gruppe als unterrepräsentiert anzusehen?*
- a. *Ab welchem Grad der Repräsentation ist eine Gruppe als ausgewogen repräsentiert anzusehen?*
 - b. *Sind Moslems unterrepräsentiert?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Sind Zeugen Jehovas unterrepräsentiert?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Sind Mormonen unterrepräsentiert?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - e. *Sind weiße heterosexuelle Männer unterrepräsentiert?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung unterscheidet unterrepräsentierte Gruppen beim Zugang zu Hochschulbildung, gemessen an ihrem Anteil in der Bevölkerung, sowie Gruppen mit spezifischen Anforderungen. Als unterrepräsentierte Gruppen sind – nicht abschließend aufgezählt – genannt: Studierende mit Eltern ohne Matura, weibliche bzw. männliche Studierende in bestimmten Studiengruppen, Studierende aus Bundesländern mit vergleichsweise niedriger Hochschulzugangsquote, Studierende mit Migrationshintergrund, Studierende mit einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung und bestimmten Beeinträchtigungen. Als Gruppen mit spezifischen Anforderungen sind genannt: Studierende mit Kind, Studierende mit Beeinträchtigung (siehe auch unterrepräsentierte Gruppen), Studierende mit nicht-deutscher Erstsprache, Studierende mit nicht-traditionellem Hochschulzugang, erwerbstätige Studierende. In der Strategie wird festgehalten, dass sich verschiedene Diversitätsmerkmale überlagern können und Personengruppen nicht immer eindeutig abgrenzbar sind. Allgemein ist zu sagen, dass die Definition von unterrepräsentierten Gruppen und Gruppen mit spezifischen Anforderungen kontextabhängig ist.

Religionszugehörigkeit sowie Hautfarbe und sexuelle Orientierung von Männern werden nicht als zu adressierende Ursache für Unterrepräsentanz im Hochschulzugang gesehen.

Zu Frage 12:

12. *Welche konkreten Maßnahmen zur „sozialen Dimension“ wurden seit 2010 in den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten festgelegt?*

Diesbezüglich wird auf die angeschlossenen Beilagen verweisen.

Zu Frage 13:

13. Wurden seit Einführung dieser Bestimmung Evaluierungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit durchgeführt?

a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

b. Wenn nein, warum wurde auf eine Evaluierung verzichtet?

Die Umsetzung der Maßnahmen zur sozialen Dimension wird evaluiert und dient als Basis zur Auszahlung der Einbehalte gemäß §12a UG.

Zu Frage 14:

14. Sieht das Ressort in diesem Instrument ein geeignetes Mittel zur Steuerung der Universitäten oder handelt es sich primär um ein politisches Druckmittel?

Das Universitätsgesetz sieht den 0,5 %-Budgeteinbehalt als geeignetes Mittel zur Steuerung der Universitäten in der Adressierung der sozialen Dimension in der Hochschulbildung.

Beilagen

Eva-Maria Holzleitner, BSc

